



Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Antrag von Christina Huber Keiser, Erwina Winiger, Arthur Walker und Beatrice Gaier zur
2. Lesung
vom 26. April 2010

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen Christina Huber Keiser, Cham, Erwina Winiger, Cham, Arthur Walker, Unterägeri, und Beatrice Gaier, Steinhausen, zur 2. Lesung der Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes folgenden Antrag:

§ 6ter Abs.4 des Lehrpersonalgesetzes

Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines Kindes in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen.

Begründung:

Sonderschülerinnen oder -schüler in einer Klasse integrativ zu schulen, ist mit einem grossen zeitlichen Mehraufwand für alle Beteiligten verbunden. Aufwendungen wie z.B. der professionelle Austausch und Absprachen mit den für das integrierte Kind zuständigen Fachpersonen der jeweiligen Sonderschule. Ebenso findet der Austausch mit den Eltern integrierter Sonderschülerinnen und -schüler in der Regel häufiger statt als mit den Eltern von Regelschülerinnen und -schülern.

Die Regierung selbst schreibt in ihrem Bericht, dass die bisherigen Integrationserfahrungen zeigen, dass die Klassenlehrpersonen im Falle von integrativer Sonderschulung „einen im Vergleich mit Regelschülerinnen und -schülern wesentlich grösseren Aufwand an Koordination, Gesprächen, Berichtstätigkeit, usw. hat“ (Vorlage Nr. 1672.12 - 13390, S. 1).

Dieser Aufwand ergibt sich pro Kind und deshalb soll die Entlastungsstunde auch pro Fall gesprochen werden.

Angesichts der Tatsache, dass nur in wenigen Fällen mehr als eine Sonderschülerin / ein Sonderschüler in eine Klasse integriert werden, sind die finanziellen Folgen unseres Antrages für den Kanton Zug absolut verkraftbar. Wenn es aber Sinn macht, dass in einer Regelklasse mehr als eine Sonderschülerin bzw. mehr als ein Sonderschüler integrativ geschult werden, dann soll dies auch möglich sein und nicht daran scheitern, dass die daraus entstehenden Mehraufwendungen nicht angerechnet werden können.

Im Rahmen der ersten Lesung betonten viele Votantinnen und Votanten, dass es ihnen ein grosses Anliegen sei, dass die Schulqualität mit der integrativen Sonderschulung nicht sinke. Die Entlastung der Klassenlehrpersonen ist ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung.